

Jugend vor Gericht?

Interview mit der Hamburger Senatorin für Justiz, Frau Dr. Peschel-Gutzeit

? Frau Senatorin, in Hamburg sind jüngst »Leitlinien für die behördenübergreifende Kooperation bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität« vorgestellt worden. Sie stellen stark die Prävention in den Vordergrund. Welche entsprechenden Maßnahmen sind dabei der Justiz zugedacht?

Peschel-Gutzeit: Das Jugendstrafrecht an sich ist keine Präventions-Maßnahme. Die Aufgabe der Prävention liegt beim Innen-Ressort und bei den Jugendlichen im Jugend-Ressort. Das Jugendstrafrecht versucht bei denjenigen, die straffällig geworden sind, »erzieherisch« zu reagieren. Das ist eine Art mittelbare Prävention. Denn Erziehung will verhindern, daß es künftig noch einmal passiert. Dieser Eingriff soll sich vorbeugend auswirken. General- und Spezialprävention sind Bestandteil des Strafrechts. Aber bei Straffälligkeit ist ein anderes Stadium im Leben des jungen Menschen betroffen als bei der allgemeinen Jugendhilfe.

? Was kann Ihrer Meinung nach die Justiz realistisch leisten?

Peschel-Gutzeit: Das Strafrecht wird zunehmend von Teilen der Gesellschaft als allfälliger Reparaturbetrieb angesehen. Alles, was schief läuft, muß nach dieser Auffassung strafrechtlich in den Griff zu bekommen sein. Wenn etwas passiert, heißt es sofort: Die Justiz hat versagt. Das ist ein großer und schwerwiegender Irrtum. Nicht alles, was sich ereignet, ist strafrechtlich erfaßbar und schon gar nicht mit strafrechtlichen Mitteln reparierbar. Das Strafrecht hat einen wichtigen gesellschaftlichen Stellenwert. Diese Funktion ist unerläßlich. Keiner kann aber behaupten, daß das Strafrecht ein Mittel gegen das Phänomen der Jugendkriminalität ist. Wenn also ein Großteil Jugendlicher zur Zeit – ich unterstelle mal, daß das so ist – gegen Normen verstößt, dann sind die Jugendlichen nicht in erster Linie durch eine strafrechtliche Verurteilung zu erreichen. Die Normen müssen ihnen viel früher und an ganz anderer Stelle verdeutlicht werden, zum Beispiel im Elternhaus. Das Elternhaus ist nach wie vor der Ort, wo Normen gelernt und vermittelt werden.

Die immer wieder geäußerte Vorstellung, wenn wir nur härter oder mehr strafen, dann bekommen wir die Jugendkriminalität auch in den Griff, ist allgemein so nicht richtig.

? Das JGG will aus Anlaß der Tat auf die Person des Täters eingehen und ihn in der Zukunft beeinflussen. Wie beurteilen Sie insoweit den aktuellen Rechtsfolgen-Katalog?

Peschel-Gutzeit: Das Jugendstrafrecht ist ein Instrumentenkasten. Es geht weit über das hinaus, was ich hier verantwortlich darstellen kann, wenn ich die einzelnen Maßnahmen bewerten würde. Das sollten diejenigen beurteilen, die die Praxis näher kennen. Als Politikerin kann ich, wenn ich glaubwürdig bleiben will, aber zum Beispiel etwas sagen zum sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich als allgemeiner Maßnahme. Er muß dringend forciert werden. Er kommt ja ursprünglich aus dem JGG und ist auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt worden.

Wir haben immer Schwierigkeiten gehabt, ihn so häufig einzusetzen, wie es kriminologisch wünschenswert wäre. Nach wie vor kommt der »TOA« nur in Einzelfällen zur Anwendung. In Berlin gab es eine der Justiz unterstehende Vereinigung, die nur die Aufgabe hatte, den Täter-Opfer-Ausgleich herzustellen. Zunächst einmal müssen ja die Opfer dazu bereit sein. Sehr viele Opfer sind dazu nicht bereit. Das muß man akzeptieren, auch wenn in diesen Fällen ein »TOA« kriminalpolitisch wünschenswert wäre.

Ich bin der Ansicht, daß eine direkte Wiedergutmachung des angerichteten Schadens die beste Möglichkeit ist, um für beide Seiten eine gewisse Befriedung herbeizuführen, beim Opfer sowieso, weil es sieht, es wird für einen selbst etwas getan, für den Täter auch, weil er so ganz anders mit den Folgen seiner Tat konfrontiert wird. Dort, wo es nicht geht, weil der konkret Geschädigte fehlt, etwa bei großen Firmen, bei staatlichen Institutionen, halte ich gleichwohl sehr viel von der direkten Wiedergutmachung. Das ist ja ein ähnlicher Gedanke. Es geht darum, direkt auf den Täter einzuwirken, und zwar nicht, indem ich ihn ins Gefängnis stecke, sondern indem ich ihn mit den Folgen seiner Tat konfrontiere und ihm aufgabe, dies wiedergutzumachen. Davon halte ich sehr viel.

? In der Fachdiskussion wird u.a. eingewandt, daß die fehlende gerichtliche Schuld-Feststellung ein rechtsstaatliches Problem sei.

Peschel-Gutzeit: Ich sehe da nicht das wirkliche Problem. Der »TOA« kann nur bei geständigen Tätern angewendet werden. Diese müssen sagen: »Ich war das, und das tut mir leid.« Für den Ausgleich braucht man eine entsprechende »Gemütslage«. Bei glaubhaft geständigen Tätern, die also die Tat zum Beispiel auch angemessen schildern können, sehe ich das Problem der gefährdeten Unschuldsvermutung nicht. Im übrigen kann der »TOA« auch durch das Gericht nach der Feststellung der Schuld angeordnet werden.

Uns in der Justiz ist bewußt, daß es sich um eine personalnützliche Maßnahme handelt, die auch den Haushalt

Als verantwortliche Senatorin und kompetente Auskunftsperson bitten wir Frau Peschel-Gutzeit, dazu Stellung zu nehmen, welche praktischen Entwicklungen im Jugendstrafrecht in nächster Zeit zu erwarten sind und wie die bisherigen Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Diversion bewertet werden. Werden diese Konzepte weiterentwickelt, oder ist mit einer verschärften Anwendung des Jugendstrafrechts zu rechnen?

»Dreiviertel aller Diversionsscheidungen bestehen inzwischen in Hamburg aus einem Blatt Papier. Das ist sicherlich so nicht gedacht gewesen, als man dieses Konzept eingeführt hat. Man wollte damit die Anwendung des Strafrechts verhindern, man wollte auch auf die besondere Lebenssituation der Jugendlichen eingehen. Das alles tue ich aber nicht mit einem Stück Papier«

berührt. In Zusammenarbeit mit der Jugendbehörde haben wir Ansätze entwickelt. Wir erwarten eine deutliche Steigerung des »TOA«. Es muß eine Beratungsstelle vorhanden sein, die getrennt für Opfer und Täter da ist. In Berlin sah das Konzept vor, daß im Rahmen des »TOA« nicht regelmäßig von Strafe abgesehen wurde, sondern daß es eine Strafmilderung gab. Ob das im Jugendstrafrecht anders zu sehen ist als im Erwachsenenstrafrecht und wie sich das hier in Hamburg entwickelt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls soll der Täter nicht bloß von der Vorstellung ausgehen: »Wenn ich mich nur ordentlich reuig zeige und sag', das tut mir alles so leid mit der Oma, da geh' ich nun auch mal hin und dann komme ich auch davon.« Dies ist nach meiner Überzeugung so nicht richtig.

? Dann liegt die Umsetzung eher an Rahmenbedingungen und hängt nicht von rechtsstaatlichen Bedenken ab?

Peschel-Gutzeit: Man wird den sogenannten »TOA« – unabhängig von Ressourcen – nicht explosionsartig ausweiten können. Dafür sind die Beziehungen, die dafür nötig sind, viel zu fragil. Er setzt ja eine »Beziehungstat« voraus. Die Staatsanwaltschaft hat nach wie vor Bedenken oder Vorbehalte beim »Jacke abziehen«, was ja strafrechtlich als Raub und damit als Verbrechen eingestuft wird. Wir hoffen, daß es auch hier zumindest in geeigneten Einzelfällen gleichwohl zu Ausgleichsgesprächen, zur Konfrontation zwischen Täter und Opfer kommt. Das wäre ein individual- und generalpräventives Einwirken. Diese Fälle bewegen die Öffentlichkeit. Da muß man Flagge zeigen. Diese Delikte sind auch besonders geeignet, weil die Beteiligten oft aus einem nahen Umfeld sind, zum Beispiel Schüler, die sich kennen. Wir versuchen, mit der Staatsanwaltschaft zu sprechen und sie zu überzeugen, Weisungen im eigentlichen Sinne gibt es nicht. Dieser Teilbereich gehört für mich in ein größeres Konzept: Stärkung der Rechte der Verletzten. Auch für die Opfer einer Straftat muß in dem beschriebenen Sinne etwas getan werden, und zwar nicht anonym vom Staat, sondern zunächst einmal vom Täter selbst, wie gesagt – in geeigneten Fällen.

? Derartige sogenannte ambulante Maßnahmen werden von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen betreut. Die identifizieren sich nicht immer mit der Justiz. Sind die nun auch für die angedeutete Norm-Verdeutlichung zuständig?

Peschel-Gutzeit: In Berlin haben die Sozialen Dienste als Teil der Justiz den »TOA« durchgeführt. Ich habe mir genau schildern lassen, wie diese Ausgleichs-Gespräche geführt werden. Was ist Gegenstand dessen, was Sozialarbeiter A mit dem Opfer und Sozialarbeiter B mit dem Täter bespricht? Geht es »nur« darum, wie das Opfer sich nun fühlt, wird der Täter in ähnlicher Weise angesprochen, oder geht es auch darum, daß der Täter sich zu dem begangenen Unrecht bekennt und es als Unrecht akzeptiert? In Berlin haben wir uns mit den dortigen Mitarbeitern nachdrücklich dazu bekannt, daß gerade dieser letzte Punkt deutlich besprochen wird. Wenn der Täter zu dieser Auseinandersetzung nicht bereit war, gab es den Ausgleich nicht. Ich gehe davon aus, daß das hier in Hamburg ähnlich gestaltet wird.

? Zurück zur sogenannten Kinder-Kriminalität und der Verantwortung: Verteidigen Sie die aktuelle Strafmündigkeit?

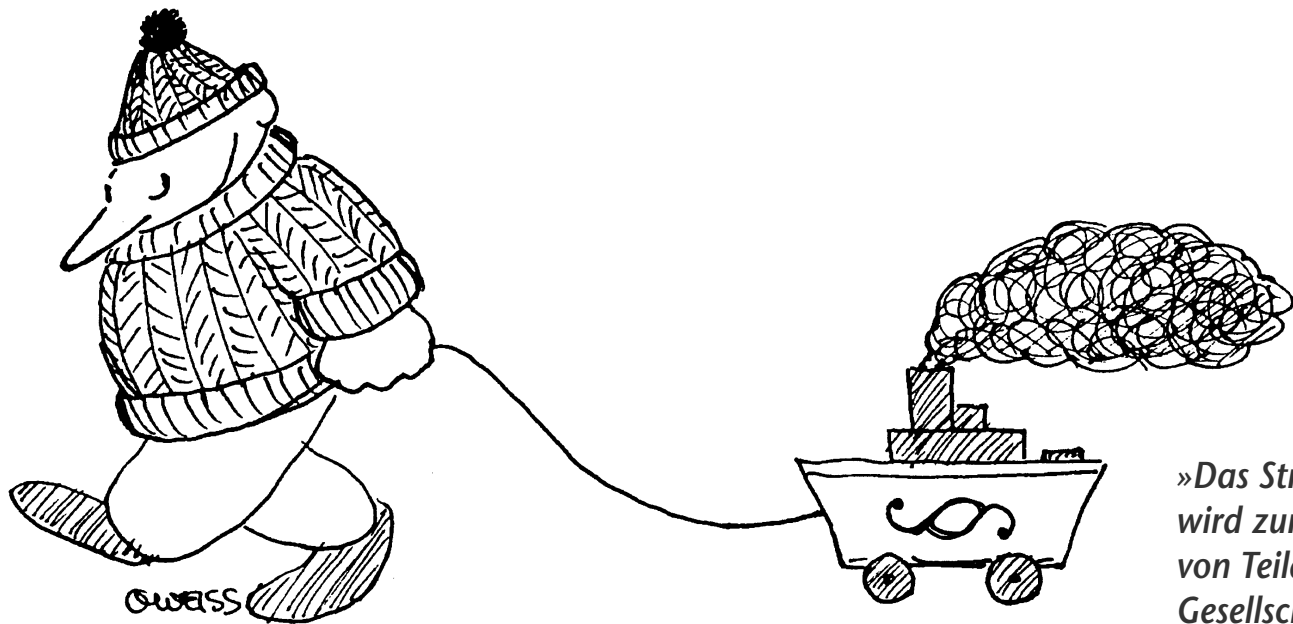
Peschel-Gutzeit: Ich halte überhaupt nichts davon, die Anwendung des Strafrechts auf Kinder unter 14 Jahren auszuweiten. Nur darum geht es. Ich sage nie, daß ein dreizehn-jähriges Kind nicht zur Verantwortung gezogen werden soll, aber doch nicht strafrechtlich! Diese kulturell entwickelte Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab 14 Jahren korrespondiert ja auch mit der Teilmündigkeit auf anderen, zum Beispiel zivilrechtlichen Gebieten. Daran will ich nicht rütteln. Im übrigen haben wir ja auch bereits Instrumente, um uns mit Kindern, die gegen Strafgesetze verstoßen, auseinanderzusetzen.

? Soll § 105 JGG beibehalten beziehungsweise über die Rechtsprechung verändert werden?

Peschel-Gutzeit: Wir können in den Bundesländern ein Gefälle bei der Anwendung feststellen. Hamburg und Bremen haben wohl die höchste Quote bei Bejahung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden. Man kann nicht allgemein sagen, daß die Anwendung von § 105 pervertiert ist. Es wird offenbar, je nach Überzeugung der Rechtsanwender, uneinheitlich angewendet. Es ist ja bekannt, daß wir eine Strafrechtsgeographie in Deutschland haben. Die Anwendung von § 218 StGB ist das beste Beispiel dafür. Ich habe generell Bedenken, eine gesetzliche Vorschrift nur deshalb zu ändern, weil sie in der Rechtsanwendung auseinanderläuft. Dies muß die Rechtsprechung leisten. Es gibt immer die Möglichkeit der Rechtsmittel. Die Staatsanwaltschaft ist in der Lage, hier Rechtsmittel gegen eine ihrer Auffassung nach verfehlte Anwendung von Jugendstrafrecht einzulegen, und das geschieht ja offenbar bereits auch. Die Staatsgewalten müssen darauf achten, die ihnen eingeräumten Korrekturmöglichkeiten zu nutzen. Das gilt zum Beispiel auch für den Ruf nach höheren Strafrahmen. Hier sind nicht die Politiker diejenigen, die handeln müssen, sondern die Rechtssprechung selbst ist gefordert.

? Aktuelle Kritik an der Jugendstrafrechtspraxis wird teilweise auch von Leuten geäußert, die die sogenannte Diversion propagiert haben. Lange Zeit galt die Überzeugung in der Fachwelt uneingeschränkt, daß Straffälligkeit im Jugendalter »normal« sei. Hamburg hat wohl dazu die profilierteste Diversion-Verfügung geschaffen. Bleibt diese Verfügung von 1985 so bestehen?

Peschel-Gutzeit: Ob die Verfügung geändert werden muß oder nicht, werden wir sehr genau zu prüfen haben. Wir befinden uns ja allgemein in einer Phase, in der vieles überdacht wird, so zum Beispiel das beschleunigte oder das vereinfachte Verfahren. Generell kann ich sagen, daß wir von der Diversion überzeugt sind. Niemand denkt daran, und ich auch nicht, sie etwa zu reduzieren. Man muß aber unterscheiden: Die Diversion ist vom Gedanken her richtig. Ob sie immer richtig angewendet wird, ist eine ganz andere Frage. Sollte die Anwendung defizitär sein und sollte dies in Zusammenhang gebracht werden können mit der Formulierung der Diversion-Richtlinie, dann muß man über eine Änderung nachdenken. Denn dreiviertel aller Diversionsscheidungen bestehen inzwischen in Hamburg aus einem Blatt Papier. Das ist sicherlich so nicht gedacht gewesen, als man dieses Konzept eingeführt hat. Man wollte damit die Anwendung des Strafrechts verhindern, man wollte auch auf die besondere Lebenssituation der Jugendlichen eingehen. Das alles tue ich aber nicht mit einem Stück Papier, sondern zu diesem Zweck ist zum Beispiel ein



»Das Strafrecht wird zunehmend von Teilen der Gesellschaft als allfälliger Reparaturbetrieb angesehen. Das ist ein großer und schwerwiegender Irrtum. Nicht alles, was sich ereignet, ist strafrechtlich erfaßbar und schon gar nicht mit strafrechtlichen Mitteln reparierbar«

Ermahnungs-Gespräch geeignet. Wenn wir die Notwendigkeit solcher Gespräche in den Richtlinien deutlicher machen müssen, dann muß man da ansetzen. Das ist aber noch zu prüfen.

? Ist das in diesem Zusammenhang bekanntgewordene Gutachten von Christian Pfeiffer Arbeitsgrundlage in der Justizbehörde oder befindet sich das noch in einem Prüfverfahren?

Peschel-Gutzeit: Das Gutachten ist in erster Linie nicht als Arbeitsgrundlage für die Justizbehörde gedacht gewesen. Die Jugendbehörde hat es eingeholt. Wir nehmen es aber zur Kenntnis. Es ist ja bekannt, daß Herr Pfeiffer ein zweites Gutachten macht, weil es in seinem ersten Gutachten viele Dinge gibt, die genauer geprüft und dargestellt werden müssen. Das läuft zur Zeit. Seine bisherigen Erkenntnisse besitzen noch nicht die Reife, uns zum Tätigwerden zu veranlassen.

? Ist das für Sie – wie für manche in der Fachwelt – irritierend, daß die Jugendbehörde und nicht die Justiz ein Gutachten zur Jugendkriminalität in Auftrag gibt?

Peschel-Gutzeit: Nein. Das liegt ein Jahr zurück, begann also vor meiner jetzigen Amtszeit. Die Gründe lagen mit im (Vor-) Wahlkampf. Dazu habe ich nichts zu sagen. Im übrigen gehört es zu den Aufgaben einer Jugendsenatorin, sich um Phänomene im Bereich der Jugendentwicklung zu kümmern, die gesellschaftlich große Aufmerksamkeit finden. Ich habe damit keine Probleme. Ich gehe davon aus, daß Jugendhilfe und Justiz zu durchaus übereinstimmenden Einschätzungen kommen. Die Jugendsenatorin und ich arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

? Christian Pfeiffer kritisiert doch aber deutlich die Diversion und rückt von ihr ab. Das betrifft doch originär die Justiz.

Peschel-Gutzeit: Es geht auch dabei um die Zusammenarbeit von Justiz- und Jugendbehörde. Ich hätte mir auch ei-

nen gemeinsamen Auftrag vorstellen können: Was läuft richtig, und was läuft nicht richtig? Es ist doch ein wichtiges Forschungsziel herauszufinden, wie wirklich verfahren wird. Dazu braucht die Justiz Gutachter.

? In der Fachwelt entstand teilweise der Eindruck, hier finde ein »Schwarzer-Peter-Spiel« statt. Die Jugendbehörde befindet sich wegen der sogenannten Straßenkinder in der Defensive, und nun wird die Justiz ins Visier genommen, sie solle intensiveren Zugriff leisten.

Peschel-Gutzeit: Ich sehe das nicht so. Ich habe eher den Eindruck, daß man hier möglicherweise Schuldige an allen Ecken gesucht hat. Das alles hatte seinen Ausgang im damaligen Wahlkampf. Auch die Innenbehörde ist unter Druck geraten. Das ist Vergangenheit. Ich persönlich habe nicht den Eindruck, daß die Jugend-Senatorin versucht, der Justiz den »Schwarzen Peter« zuzuschieben. Sie sieht die Bekämpfung der Jugendkriminalität auch als ihre Aufgabe an. Wenn man sich den Koalitionsvertrag anschaut, dann sieht man, daß das Problem »Jugenddelinquenz« im Jugendressort abgehandelt wird. Das kann man machen. Und ich kann damit auch gut leben. Herr Pfeiffer untersucht zur Zeit, ob es Bedarf gibt, im Bereich der Umsetzung der Diversions-Richtlinien gegenzusteuern. Jetzt macht er eine Einzel-Aktenanalyse. Meines Wissens hat er sich nie grundsätzlich gegen die Diversions-Politik ausgesprochen. Es geht nicht um das *Ob*, nur um das *Wie* der Diversion.

? Können Sie im Anschluß daran Ihr Konzept von »beschleunigten Verfahren« erläutern?

Peschel-Gutzeit: Ich habe von Anfang an gesagt, daß das beschleunigte Verfahren ein sehr geeignetes Instrument ist, um mit kleinerer oder mittlerer Kriminalität schnell, unkompliziert und damit auch effektiv umzugehen. Dies Verfahren nach § 417 StPO ist nach der Legaldefinition auch für Heranwachsende zugelassen. Es wird aber für Heranwachsende in Hamburg praktisch nicht angewendet. Das ist nicht in Ordnung. Der Gesetzgeber hat sich dabei etwas gedacht. Ein Mensch, der etwas geklaut hat und 20 Jahre alt

»Mit der Staatsanwaltschaft bin ich einer Meinung, daß im beschleunigten Verfahren nicht Delikte angeklagt werden dürfen, die man sonst einstellte, auf gar keinen Fall. Ich will das beschleunigt verfolgt sehen, was sonst angeklagt wird. Die Zahl der Bestrafungen soll keinesfalls erhöht werden«

ist, der kann ins beschleunigte Verfahren kommen, und das muß dann auch geschehen.

Eine ganz andere Frage ist, wie ich mit den Jugendlichen umgehe. Da gibt es das vereinfachte Verfahren, das etwas anderen Regeln folgt. Auch das sollte deutlich forciert werden. Beides wollen wir erreichen. Wir haben inzwischen eine »Beschleunigungs-Konferenz« einberufen. Sie hat vor allem technische Funktion, betrifft den operativen Bereich und soll erreichen, daß die beteiligten Ressorts so eng und so klug zusammenarbeiten, daß man wirklich schnell handeln kann.

Die Staatsanwaltschaft muß dazu bereit sein, Heranwachsende im beschleunigten Verfahren anzuklagen. Die Jugendstaatsanwaltschaft muß bereit sein, im vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die technischen Voraussetzung – Sitzungssaal, Protokoll usw. – sind ein anderes Thema. Wir versuchen, über die Beschleunigungs-Konferenz alle technisch nötige Hilfe zu leisten. Mit der Staatsanwaltschaft bin ich einer Meinung, daß im beschleunigten Verfahren nicht Delikte angeklagt werden dürfen, die man sonst einstellte, auf gar keinen Fall. Ich will das beschleunigt verfolgt sehen, was sonst angeklagt wird. Die Zahl der Bestrafungen soll keinesfalls erhöht werden.

? Sie haben zu den Chancen vormundschaftsgerichtlicher Mitwirkung bei gefährdeten beziehungsweise strafrechtlich registrierten Kindern und Jugendlichen eine Diskussion angeregt.

Peschel-Gutzeit: Ich spreche da vom sogenannten MoPäd-Verfahren (Mobile Pädagogengruppe). Der Ausgangspunkt ist der: Die Diskussion zur Senkung der Strafmündigkeit macht sich fest an der Vorstellung beziehungsweise oft geäußerten Behauptung, Kinder unter 14 Jahren, die etwas ausfressen, würden von der Polizei einfach nur nach Hause geschickt. Denen passiere ja nichts. Die haben geklaut, einen Raub begangen, aber die Polizei muß sie ja wieder nach Hause schicken.

Deshalb träumen viele davon, man müsse diese Kinder schon mit 12 Jahren vor den Strafrichter bringen. Hier muß man prüfen, wie unser Rechtssystem aufgebaut ist und welche ungenutzten Möglichkeiten es noch gibt. Für das Kind ist von dessen Geburt an ein Gericht zuständig, nämlich das Vormundschaftsgericht, ab 01.07.1998 ist es das Familiengericht. Dieses Gericht wacht darüber, ob die Eltern ihre Erziehungsaufgaben richtig wahrnehmen. Der Vormundschaftsrichter hat alle gesetzlichen Möglichkeiten, Weisungen und Aufgaben zu erteilen, er kann das Kind aus der Familie nehmen, Pflegeschafte einrichten usw. Er muß nur angerufen werden.

Ich schlage deshalb vor, daß da, wo Kinder von der Polizei im Zusammenhang mit einer Straftat aufgegriffen werden, der Vormundschaftsrichter unverzüglich durch einen Sofortdienst informiert wird. Er beraumt dann seinerseits sofort einen Krisen-Termin an und holt dazu die Eltern und das Kind. Da der Richter nicht überall persönlich sein kann, muß er Hilfsmittel haben.

Ich schlage eine mobile Eingriffsgruppe vor, die aus Pädagogen besteht und die der Jugendhilfe zugeordnet ist (MOPÄD). Dieser »fliegende Dienst« holt dann zum Beispiel das Kind bei der Polizei ab (damit es nicht einfach nach Hause geschickt wird), bringt es zum Vormundschaftsrichter und ruft die Eltern dazu. Dort führt der Richter einen sofortigen Krisen-Termin durch. Dann können gemeinsam geeignete Maßnahmen überlegt werden. Wir sind

dabei, dies konzeptionell vorzubereiten. Damit kommen wir weg vom Strafrecht und bleiben bei der Verantwortung der Eltern, der Kinder und der Jugendhilfe, und zuletzt auch der Justiz.

Mir ist bewußt, daß dieses Modell selbst unter Fachleuten vereinzelt auf Unverständnis trifft. Die Blickrichtung der Strafruristen ist da manchmal eindimensional. Aber der Gedanke, hier gerichtlich im Rahmen des Zivilrechts zu helfen und zu handeln, bleibt dennoch richtig: Natürlich müssen die Vormundschafts- beziehungsweise Familiengerichte entsprechend ausgestattet werden. Die personellen und materiellen Voraussetzungen müssen von zuständiger Seite dafür geschaffen werden.

? Der Jugendarrest ist in der Hamburger Rechtsprechung weitgehend nicht mehr akzeptiert. Sind Sie der Auffassung, daß diese Sanktionsform offiziell aufgegeben werden sollte?

Peschel-Gutzeit: Man muß unterscheiden zwischen den verschiedenen Formen oder Funktionen des Jugendarrestes: Das Jugendgerichtsgesetz sieht den Jugendarrest zum einen als Druckmittel in der Form des Nichtbefolgungsarrestes (§ 11 Abs. 3 JGG) und zum anderen als eigenständiges Zuchtmittel (§ 16 JGG) vor. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber für den Fall, daß ein Jugendlicher eine ihm erteilte Weisung und damit eine eher niedrigstufige Reaktion nicht befolgt, die Möglichkeit der Verhängung von Jugendarrest als einer »härteren« Maßnahme und damit als Druckmittel zur Befolgung der Weisung vorgesehen. Es wäre aus erzieherischer Hinsicht fatal, wenn Jugendliche davon ausgehen könnten, daß ihnen »sowieso nichts passiert«, wenn sie eine Weisung nicht befolgen. Dies bedeutet natürlich auch, daß eine Maßnahme wie der Jugendarrest nicht nur angedroht wird, sondern im Einzelfall auch vollstreckt wird. Jugendarrest als Zuchtmittel kann durchaus in geeigneten Fällen dazu dienen, dem betroffenen Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen und ihn zu einer Auseinandersetzung mit sich selbst zu veranlassen.

Mir sind die Einwände aus Wissenschaft und Praxis gegen die möglichen schädlichen Folgen eines kurzen Freiheitsentzuges bei Jugendlichen im Einzelfall bekannt. Bei Verhängung von Jugendarrest muß aber, wie auch bei allen sonstigen Maßnahmen im Jugendrecht, stets die Eignung der erzieherischen Einwirkung und die möglichen Folgen für den einzelnen Jugendlichen berücksichtigt werden. Ein Grund, den Jugendarrest grundsätzlich abzuschaffen, liefern diese Einwände daher nicht.

? Für den Jugendstrafvollzug fehlt die gesetzliche Grundlage in Form eines eigenständigen Gesetzes. Was ist zu tun?

Peschel-Gutzeit: Ein eigenständiges Jugendvollzugsgesetz ist wünschenswert, um den Besonderheiten des Jugendstrafrechts und den Bedürfnissen einer erzieherischen Einwirkung besser entsprechen zu können. Seit langem bemühen sich die Länder um ein solches Gesetz; auch gibt es derzeit entsprechende Initiativen. Es wäre natürlich Sache des Bundesministers der Justiz, dieses Gesetz endlich einzubringen. Ich hoffe, daß es in der nächsten Legislaturperiode endlich zur Verabschiedung kommt.

Das Interview mit Frau Dr. Peschel-Gutzeit führte Hans-Joachim Plewig